jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1996/3/6 B248/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.03.1996

**Index**

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

**Norm**

VfGG §85 Abs2 / Baurecht

**Rechtssatz**

Folge

Abweisung einer Vorstellung der Antragsteller als Nachbarn gegen die Erteilung einer Baubewilligung für die Teilumwidmung eines Geräteschuppens als Futter- und Heubergeraum.

Dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war auf Grund des von den Antragstellern geltend gemachten überwiegenden Interesses an der Verhinderung möglicher unzumutbarer Einwirkungen durch die Errichtung eines emissionsträchtigen Silolagers - abweichend von der sonstigen Praxis des Verfassungsgerichtshofes bei baurechtlichen Nachbarbeschwerden - Folge zu geben, zumal den Ausführungen der Antragsteller weder vom Bauwerber noch von der BH Dornbirn sowie der Stadtvertretung der Stadt Hohenems widersprochen wurde.

**Schlagworte**

VfGH / Wirkung aufschiebende

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1996:B248.1996

**Dokumentnummer**

JFR_10039694_96B00248_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at